



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "GRIPS Werke e.V."

Verein zur Förderung emanzipatorischer kultureller Bildung und Theaterpädagogik

Die Verwendung des Namen "GRIPS" erfolgt mit Billigung des Namenrechtsinhabers, Herrn Volker Ludwig. Er hat das Recht, im Falle schwerwiegender Differenzen, die Billigung zur Namensverwendung zurückzunehmen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen.

Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, der Erziehung und Volksbildung im Bereich des Kinder- und Jugendtheaters "GRIPS Theater".

Inhaltlich wird der Zweck insbesondere verwirklicht durch:

- schulische und außerschulische Kultur- und Bildungsarbeit in Form von Projekten und theaterpädagogischen Produktionen mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Bereitstellung eines breiten Angebots intensiver theaterpraktischer Beteiligung für eine breite Zielgruppe aus dem schulischen und außerschulischen Bereich
- Ermöglichung von kultureller Betätigung und Theaterbesuchen für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche
- Erprobung, Evaluierung und Weiterentwicklung von Methoden, innovative Praxisprojekte und interdisziplinäre Ansätze im Bereich der Theaterarbeit
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit Schulen, Kinder- und Jugendprojekten, anderen Institutionen und Initiativen. Sollte diese über einen ideellen Rahmen hinausgehen, ist diese nur im Sinne des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung möglich.
- Dokumentation theaterpädagogischer Arbeit und Publikationen
- Fortbildungen und Fachtagungen für MultiplikatorInnen

Der Satzungszweck wird finanziell verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder; Anträge bei der öffentlichen Hand, der Europäischen Union, bei Fonds, Stiftungen und anderen Förderinstitutionen; Zuweisung von Bußgeldern; Spenden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke, der Erziehung und Volksbildung im Bereich des Kinder- und Jugendtheaters..

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede juristische Person sein, die den Zweck des Vereins unterstützt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand einen etwaigen Adressenwechsel mitzuteilen. Bis zur Mitteilung einer neuen Adresse kann der Verein das Mitglied unter der alten Adresse bzw. einer mitgeteilten E-Mail-Anschrift benachrichtigen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Der Verein kann auf Antrag auch Fördermitglieder aufnehmen. Die Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell nach ihren Möglichkeiten, haben aber kein Stimmrecht im Verein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch den Tod oder (juristische Person) die Auflösung des Mitglieds.
- b) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit Eingang bei dem Vorstand wirksam. Geleistete Mitgliedsbeiträge sind nicht zurück zu erstatten.
- c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese berät und entscheidet in diesem Fall neu..

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand

Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2. Die Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen sind. Es genügt die Einladung an die zuletzt bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Anschrift.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers,
- die Entlastung des gesamten Vorstandes,
- die Wahl des neuen Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- die Billigung des Kassenberichts,
- Satzungsänderungen,
- die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Grundes beantragen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Die Beschlüsse werden protokolliert und vom Vorstand unterzeichnet.

§ 8 Beirat

Der Verein bildet einen Beirat, in den der Vorstand natürliche und juristische Personen als Mitglieder aufnehmen kann. Der Beirat unterstützt die Ziele des Vereins. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, auf deren Basis er agiert.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, notwendige Satzungsänderungen bis zur Eintragung in das Vereinsregister bzw. bis zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins vorzunehmen, mit denen Beanstandungen des Registergerichts bzw. des Finanzamts für Körperschaften behoben werden können.

Beschlossen am 20.11.2012